Darlehensvertrag

abgeschlossen am 1.8.2005

zwischen

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
(nachstehend „Darlehensnehmerin")

und

[redacted]
(nachstehend „Darlehensgeberin")

§ 1
Darlehen

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen zum Nennbetrag von

EUR 10.000.000,-
(in Worten: Euro zehn Millionen) („Nennbetrag")

§ 2
Valutierung

Die Darlehensgeberin wird den Darlehensbetrag am 1. August 2005 („Valutierungstag") auf das Konto [redacted] der Darlehensnehmerin bei [redacted] überweisen.

§ 3
Nachrangigkeit

Das Schuldscheindarlehen ist nachrangig gemäß § 23 Abs. 8 und § 45 Abs. 4 des österreichischen Bankwesengesetzes („BWG").

Die Forderungen aus diesem Darlehen sind gemäß § 23 Abs. 8 BWG so vereinbart, dass

a) das eingezahlte Kapital der Erste Bank bis einschließlich 2. August 2035 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,

b) das eingezahlte Kapital im Liquidations- oder Konkursfall der Erste Bank erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist, und

c) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Erste Bank ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Erste Bank oder durch Dritte gestellt werden.

§ 4
Verzinsung

a) Das Darlehen ist ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum 3. August 2035 (ausschließlich) („Endfälligkeit") mit einem Zinssatz von 4,44 Prozent jährlich zu verzinsen.
Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 3. August eines jeden Jahres („Fälligkeitstag"), erstmals am 3. August 2006, zu entrichten. Der erste Kupon ist ein Überkupon und umfasst den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 3. August 2006 (ausschließlich).

b) Wenn ein Fälligkeitstag auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, und ist sie nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

c) Bankarbeitstag im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Wien sowie das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System (TARGET) geöffnet sind.

d) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage act./act. ISMA.

e) Der Zinslauf des Darlehens endet a) wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen gemäß § 5 b) vorzeitig zurückzahlt, b) die Darlehensgeberin den Darlehensvertrag gemäß §9 kündigt und die Darlehenssumme sofort fällig und zahlbar stellt oder c) die Darlehensnehmerin den Darlehensvertrag gemäß § 10 kündigt.

§ 5
Rückzahlung

a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Das Darlehen ist am 3. August 2035 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
Die Darlehensnehmerin ist zur vorzeitigen Rückzahlung des Nennbetrages nicht berechtigt, außer gemäß Absatz b) dieses Paragraphen sowie gemäß § 10.

b) Rückzahlung aus Steuergründen

Sollte die Darlehensnehmerin feststellen, dass sie aufgrund einer Ergänzung oder Änderung der in der Republik Österreich geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung oder Ergänzung einer nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften, die am oder nach dem Valutierungstag wirksam werden, aus Gründen außerhalb ihres Wirkungsbereiches und trotz Vornahme zumutbarer Maßnahmen zur Vermeidung dieses Erfordernisses (ausgenommen solcher Maßnahmen, die erhebliche zusätzliche Zahlungen und Kosten für die Darlehensnehmerin begründen) einen Einbehalt oder Abzug gemäß § 7 vornehmen müsste, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, das Darlehen mit einer Frist von 10 Bankarbeitstagen gemäß § 12 unwiderruflich zu kündigen und das Darlehen insgesamt, aber nicht teilweise am Fälligkeitstag der vorzeitigen Kündigung („Vorzeitiger Rückzahlungstag") zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

c) Rückzahlungsbetrag

Der bei Rückzahlung dieses Darlehens gemäß Absatz b) dieses Paragraphen; gemäß § 9 oder gemäß § 10 zahlbare Betrag („Rückzahlungsbetrag") entspricht dem von der Darlehensnehmerin berechneten und festgesetzten Betrag, welcher sich zusammensetzt aus dem Nennwert und einem Betrag, der sich aus den in der Zeit vom vorhergehenden Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) angelaufenen Zinsen ergibt.

§ 6
Zahlungen

Fällige Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin sind in EURO durch Überweisung auf das Konto Nr. [redacted] bei [redacted] (BIC: [redacted]) zu leisten.

Soweit der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Zusammenhang mit diesem Darlehen kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

§ 7
Verzugszinsen

a) Sind Zinsen oder Kapital nicht mit dem vollen jeweils zahlbaren Betrag innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit bei der Darlehensgeberin eingegangen, so erhöht sich der Zinssatz ab dem jeweiligen Fälligkeitstag für den gesamten noch offenstehenden Betrag des Darlehens um 1 (ein) Prozent per annum.

b) Die Erhöhung des Zinssatzes endet, sobald sämtliche Rückstände beglichen sind.

§ 8
Steuern

Alle Zahlungen erfolgen ohne Einbehalt von oder Abzug für oder unter Anrechnung auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder sonstige Abgaben, die durch die oder im Namen von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden, soweit nicht der Einbehalt oder Abzug dieser Steuern oder Abgaben gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Zahlungen in der Höhe leisten, die erforderlich sind, um die Darlehensgeberin so zu stellen, als wäre kein Abzug oder Einbehalt vorgenommen worden.

Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zu leisten, wenn:

a) die Darlehensgeberin diesen Steuern oder Abgaben nur deshalb unterliegt, weil sie eine Verbindung zur Republik Österreich oder einer ihrer Behörden mit Steuerhoheit hat, die sich nicht nur daraus ergibt, dass sie die Darlehensgeberin ist und die Darlehenssumme erhält; oder
b) die Darlehensgeberin in der Lage ist, diesen Einbehalt oder Abzug dadurch zu vermeiden, dass sie gegenüber den zuständigen Steuerbehörden eine Erklärung zu ihrer Eigenschaft als Steuerausländer (Devisenausländer) oder eine ähnliche Erklärung abgibt; oder

c) die auslösende Steuer das Resultat der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/48 zur Regelung der Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union ist.

§ 9
Kündigungsgründe

Bei Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend bezeichneten Ereignisse (jeweils ein „Kündigungsgrund") ist die Darlehensgeberin berechtigt, das Darlehen insgesamt, aber nicht teilweise, gegenüber der Darlehensnehmerin zu kündigen und sofort fällig und zahlbar („Vorzeitiger Rückzahlungstermin") zu stellen:

a) die Darlehensnehmerin mit einer aufgrund des Darlehens zu leistenden Zahlung mehr als 15 Bankarbeitstage in Verzug ist; oder

b) die Darlehensnehmerin mit der Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus dem Darlehen in Verzug ist und dieser Verzug auch 20 Bankarbeitstage nach Eingang einer schriftlichen Mahnung durch die Darlehensgeberin anhält; oder

c) gegen die Darlehensnehmerin wird ein Konkurs- oder ein anderes Insolvenzverfahren gerichtlich eingeleitet, oder die Darlehensnehmerin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an; oder

d) ein Beschluss über die Auflösung der Darlehensnehmerin wird gefasst, ausgenommen eine Auflösung zum Zwecke oder in Ausführung einer Reorganisation, einer Verschmelzung oder eines sonstigen Zusammenschlusses, sofern das fortgesetzte oder aufgrund der Reorganisation, der Verschmelzung oder des sonstigen Zusammenschlusses gegründete Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehensvertrag übernimmt;

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, sofort den gemäß § 5 berechneten Rückzahlungsbetrag an die Darlehensgeberin zu leisten.

§ 10
Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin

a) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Darlehen unter Einhaltung einer Frist von drei Bankarbeitstagen einmalig zum Fälligkeitstag 3. August 2020 („Vorzeitiger Rückzahlungstag") zu kündigen, wenn die Darlehensnehmerin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft und dies der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde nachgewiesen hat.

   In diesem Fall ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, unverzüglich den gemäß § 5 berechneten Rückzahlungsbetrag an die Darlehensgeberin zu leisten.

b) Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, dieses Schuldscheindarlehen zu kündigen.

§ 11
Abtretung

Das Darlehen darf nur insgesamt, aber nicht teilweise abgetreten werden. Die Abtretung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die Darlehensnehmerin unter Verwendung der im Anhang 1 zu diesem Schuldschein beigefügten Abtretungserklärung über die Übertragung der Darlehensforderung informiert wurde.

§ 12
Mitteilungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen nach diesen Bedingungen nur wirksam, wenn sie per Brief oder Fax an die nachstehenden Adressen erfolgen:

Darlehensnehmerin:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

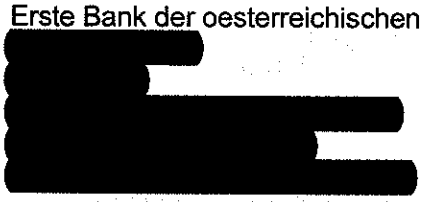

Darlehensgeberin:

§ 13
Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame Vereinbarungen ersetzt, die soweit als rechtlich zulässig dem Sinn und Zweck dieser unwirksamen Bedingung entsprechen.

§ 14
Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der verbrieften Forderung auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit Forderungen aus dem Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 der deutschen AnlV (Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen) oder zu einer aufgrund anderer deutscher Bundesgesetze gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 15
Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

a) Form und Inhalt dieses Vertrages sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

b) Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensgeberin.

c) Das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Darlehensgeberin ist für alle sich aus diesem Darlehen ergebenden Rechtsstreitigkeiten das ausschließlich zuständige Gericht.

§ 16
Verschiedenes

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Ausfertigung gilt als ein Original.

Wien, am 1. August 2005

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

[redacted]

ANHANG 1 - ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Darlehensnehmerin: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
[redacted]

Darlehensgeberin:

Darlehensvertrag:

1. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem oben genannten Darlehensvertrag mit Wirkung vom ..... in Höhe der Darlehensforderung zusammen mit allen darauf bisher aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen und Gebühren sowie mit allen von dem vorgenannten Datum an künftig auflaufende Zinsen und Gebühren an ..... abgetreten haben.

2. Diese Abtretungserklärung bestimmt sich in jeder Hinsicht ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensgeberin. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Darlehensgeberin.

3. Vorstehende Abtretung wird der Darlehensnehmerin hiermit angezeigt. Die Anschrift von ..... für Benachrichtigungen und andere Mitteilungen lautet:

   Sämtliche Zahlungen an ..... sind auf folgendes Konto zu leisten:

....., am.....

_____
(Darlehensgeberin)

Zur Kenntnis genommen:

_____
(Darlehensnehmerin)